



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2020

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **4 U 22/19** **Urteil vom 26.11.2019**  
Fernabsatzvertrag; Information; Garantie; Bestehen; Bedingungen
2. **7 U 27/18** **Urteil vom 11.01.2019**  
Schmerzensgeld, Ausgleichsfunktion, ererbter Anspruch
3. **9 U 8/18** **Urteil vom 10.05.2019**  
Tiergefahr, Hund
4. **9 U 10/19** **Urteil vom 08.11.2019**  
Erstunfall, Zweitunfall, Haftungseinheit
5. **9 U 93/19** **Urteil vom 22.11.2019**  
Sachaufklärung, Parteienanhörung, Streithilfe
6. **13 U 86/18** **Urteil vom 10.12.2019**  
Dieselskandal, Leasingvertrag
7. **15 W 197/18** **Beschluss vom 22.08.2019**  
Bestellung des Nachlasspflegers; berufsmäßig; Vergütungsanspruch aus § 1836 Abs. 2 BGB
8. **15 W 284/19** **Beschluss vom 14.08.2019**  
Unzulässigkeit eines Erbbaurechts
9. **15 W 342/19** **Beschluss vom 05.11.2019**  
Anordnung einer Nacherbfolge; Eintragung des Nacherbenvermerks
10. **18 U 119/18** **Urteil vom 12.08.2019**  
Unzulässigkeit der Feststellungsklage
11. **18 U 11/19** **Urteil vom 10.10.2019**  
Unzulässigkeit der Feststellungsklage

12. **24 W 4/19** **Beschluss vom 14.11.2019**  
selbstständiges Beweisverfahren; Geräuschimmissionen
13. **26 U 2/18** **Urteil vom 10.12.2019**  
Wunschsectio ohne medizinische Indikation
14. **32 SA 57/19** **Beschluss vom 18.09.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, "Zuständigkeitsstreit" vor Rechtshängigkeit
15. **32 SA 64/19** **Beschluss vom**  
Gerichtsstandbestimmung, örtliche Zuständigkeit, Wohnsitzwechsel, allgemeiner Gerichtsstand, Erfüllungsort, Verweisung, verbindlich

### Familiensenate

- 2 UF 234/19** **Beschluss vom 20.12.2019**  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Anwaltsverschulden

### Strafsenate

1. **1 Vollz (Ws) 25/19** **Beschluss vom 24.06.2019**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Feststellung ausreichender Betreuungsangebote der Vollzugsanstalt
2. **1 Vollz (Ws) 155/19** **Beschluss vom 14.05.2019**  
Maßregelvollzug; Gewährung eines Einzelzimmers; Anspruch auf ermesensfehlerfreie Entscheidung
3. **1 Vollz (Ws) 218/19** **Beschluss vom 07.05.2019**  
Vollzug der Sicherungsverwahrung; Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eines unzuständigen Gerichts; keine Anwendung des § 299 StPO bei einem mehrmonatigen Langzeitausgang
4. **1 Vollz (Ws) 392/19** **Beschluss vom 29.08.2019**  
Strafvollzug; Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bei unzureichenden tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer
5. **1 Vollz (Ws) 415/19** **Beschluss vom 24.09.2019**  
Maßregelvollzug; medizinische Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassfähigkeit; Anforderungen an den Überzeugungsversuch i.S.d. § 17a Abs. 2 Nr. 2 MRVG NRW
6. **1 Vollz(Ws) 425/19** **Beschluss vom 27.08.2019**  
Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit; kein Erfordernis einer bestimmten Mindestverbüßungsdauer
7. **1 Vollz(Ws) 433/19** **Beschluss vom 27.08.2019**  
Vollzug der Sicherungsverwahrung; Aufnahme von Rufnummern in die Telefonliste eines sog. Telekommunikationssystems
8. **1 Vollz (Ws) 436/19** **Beschluss vom 24.09.2019**  
Vollzug der Sicherungsverwahrung; Kühlschränke, Gefrierschränke oder Kühl-/Gefrierkombination als Teil der angemessenen Ausstattung eines Zimmers

9. **1 Vollz (Ws) 447-450/19 Beschluss vom 05.09.2019**  
Strafvollzug; Erhebung eines Haftkostenbeitrags; Ablösung von der Arbeit; Amtsaufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG
10. **4 RVs 128/19 Beschluss vom 10.12.2019**  
Bestimmung des Strafrahmens
11. **4 Ws 264/19 Beschluss vom 04.12.2019**  
Rechtsanwalt, Stempel, Unterschrift, privatschriftlich, anwaltliche Unterzeichnung
12. **5 Ws 453 und 454/19 Beschluss vom 07.11.2019**  
Absehen von der Unterbrechung von Freiheitsstrafen; gesonderter Beschluss über die Aussetzung der vorab zu verbüßenden Freiheitsstrafe

## Zivilsenate

- Zu 1. 4 U 22/19 Urteil vom 26.11.2019**  
**Fernabsatzvertrag; Information; Garantie; Bestehen; Bedingungen**
1. Die Regelung in § 312d Abs. 1 Satz 1 BGB iVm Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB knüpft allein an die Existenz einer Garantieerklärung (des Produktverkäufers oder eines Dritten) an.
2. Eine besondere werbliche Hervorhebung der Garantie ist nicht erforderlich, um den Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung zu eröffnen.
- Zu 2. 7 U 27/18 Urteil vom 11.01.2019**  
**Schmerzensgeld, Ausgleichsfunktion, ererbter Anspruch**
1. Der Fahrer eines PKW, der schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hat, kann gegen den KFZ-Haftpflichtversicherer den Schmerzensgeldanspruch der unfallbedingt erheblich verletzten Beifahrerin, die in der Folge verstorben ist und deren Alleinerbe er ist, geltend machen.
2. Zur Bemessung des Schmerzensgeldes bei enger verwandtschaftlicher/ehelicher Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem (Zurücktreten der Genugtuungsfunktion).
- Zu 3. 9 U 8/18 Urteil vom 10.05.2019**  
**Tiergefahr, Hund**
- Erleidet der Geschädigte im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen seinem und einem weiteren ebenfalls nicht angeleinten Hund eine Bissverletzung, wirkt sich auch die typische Tiergefahr des eigenen Hundes aus.
- Zu 4. 9 U 10/19 Urteil vom 08.11.2019**  
**Erstunfall, Zweitunfall, Haftungseinheit**
1. Die Beteiligten eines Erstunfalls, bei dem Teile vom Kraftfahrzeug des Beklagten auf die Fahrbahn gelangen, die von einem nachfolgenden Kraftfahrer überfahren werden (Zweitunfall), haften dem durch den Zweitunfall geschädigten Kläger mit einer Gesamtquote als eine Haftungseinheit. Dies

gilt solange, als der Beklagte die Unabwendbarkeit des Erstunfalls für sich nicht beweisen kann.

2. Zu welchem Anteil im Innenverhältnis die Beteiligten des Erstunfalls den Schaden aus dem Erstunfall zu tragen haben, betrifft deren Innenverhältnis und nicht das Außenverhältnis zum Geschädigten des Zweitunfalls.

**Zu 5. 9 U 93/19 Urteil vom 22.11.2019  
Sachaufklärung, Parteianhörung, Streithilfe**

Ist der anwaltlich vertretene Krafthaftpflichtversicherer dem nicht durch einen eigenen Rechtsanwalt vertretenen mitverklagten Halter im Prozess beigetreten, ermöglicht dies die Parteianhörung des Halters nach § 141 ZPO, weil dann auch in Bezug auf den Halter streitig verhandelt wird.

**Zu 6. 13 U 86/18 Urteil vom 10.12.2019  
Dieselskandal, Leasingvertrag**

1. Wird ein vom sogenannten „Dieselskandal“ betroffenes Fahrzeug verleast, kann dem Leasingnehmer gegen den Hersteller ein Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zustehen, der auf Erstattung der Leasingraten unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung gerichtet ist.

2. Zu den Auswirkungen des regulären Endes der Leasingzeit auf die leasingtypische Abtretungskonstruktion.

**Zu 7. 15 W 197/18 Beschluss vom 22.08.2019  
Bestellung des Nachlasspflegers; berufsmäßig; Vergütungsanspruch aus § 1836 Abs. 2 BGB**

Ist bei der Bestellung des Nachlasspflegers die Feststellung unterblieben, dass die Nachlasspflegschaft berufsmäßig geführt wird, kann sich im Einzelfall ein Vergütungsanspruch aus § 1836 Abs. 2 BGB (i.V.m. § 1915 I 1 BGB) ergeben.

Auf den Vergütungsanspruch nach § 1836 Abs. 2 BGB (i.V.m. § 1915 I 1 BGB) ist die Vorschrift des § 2 VBVG nicht anwendbar.

**Zu 8. 15 W 284/19 Beschluss vom 14.08.2019  
Unzulässigkeit eines Erbbaurechts**

Zur Unzulässigkeit eines Erbbaurechts (§ 1 ErbbauRG) an einem mehrere Hektar großen Grundstück zum Zwecke der Erweiterung einer Freizeitanlage, wenn die Art und Weise der Gestaltung der Freizeitanlage noch gar nicht feststeht.

**Zu 9. 15 W 342/19 Beschluss vom 05.11.2019  
Anordnung einer Nacherbfolge; Eintragung des Nacherbenvermerks**

Im Falle der Anordnung einer Nacherbfolge unter der Bedingung, dass der Vorerbe nicht letztwillig anderweitig über den ererbten Nachlass verfügt, darf die Eintragung des Nacherbenvermerks vor dem Tod des Vorerben grundsätzlich nicht unterbleiben. Denn erst mit dem Tod des Vorerben kann die

Frage beantwortet werden, ob Nacherbfolge eingetreten ist (Anschluss an Senat, 15 W 102/13 und 15 W 364/18).

**Zu 10. 18 U 119/18 Urteil vom 12.08.2019**  
**Form und Inhalt der Widerrufsbelehrung bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Maklervertrag**

Das Erlöschen des Widerrufsrechts unter den (weiteren) Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 S. 1 BGB setzt auch eine inhaltlich und formell vollständige Widerrufsbelehrung (gem. § 356 Abs. 3 S. 1 BGB) voraus.

**Anm.:**

Revision zugelassen und eingelegt.

**Zu 11. 18 U 11/19 Urteil vom 10.10.2019**  
**Unzulässigkeit der Feststellungsklage**

1. Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt, kann er sich zur Begründung der Zulässigkeit einer Feststellungsklage nicht darauf berufen, die (vollständige) Bezifferung einer Leistungsklage sei ihm wegen § 249 Abs. 2 S. 2 BGB nicht möglich.

2. Räumt ein Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses das Mietobjekt nicht, kann darin eine Rechtsgutsverletzung des Vermieters als Eigentümer zu sehen sein, so dass es für die Zulässigkeit einer auf Schäden infolge der Vorenthaltung gerichteten Feststellungsklage lediglich auf die (entfernte) Möglichkeit des Eintritts solcher Schäden ankommt. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist dann jedoch für die Begründetheit der Feststellungsklage erforderlich.

**Zu 12. 24 W 4/19 Beschluss vom 14.11.2019**  
**selbstständiges Beweisverfahren; Geräuschimmissionen**

Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens können auch die auf ein Grundstück einwirkenden Geräuschimmissionen sein.

**Zu 13. 26 U 2/18 Urteil vom 10.12.2019**  
**Wunschsectio ohne medizinische Indikation**

Bei einer reinen Wunschsectio - ohne medizinische Indikation - bedarf der Eingriff einer sorgfältigen Planung.

Eine Wunschsectio muss mit einer maximalen Planung vorbereitet werden. Auch bei einer sekundären Wunschsectio ist dieser Standard zu wahren. An die Aufklärung sind - ähnlich wie bei reinen Schönheitsoperationen - hohe Anforderungen zu stellen.

**Zu 14. 32 SA 57/19 Beschluss vom 18.09.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, "Zuständigkeitsstreit" vor Rechtshängigkeit**

Eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs.1 Nr. 6 ZPO kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn die Klage mangels Zustellung an den Beklagten noch nicht rechtshängig ist. In diesem Fall kann ein Verweisungsbeschluss



1. Der Vollzugsverwaltung ist hinsichtlich der gemäß § 66c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlichen Betreuungsangebote im Falle eines (Neu-)Zugangs aus einer anderen JVA ein gewisser Organisationszeitraum von in der Regel nicht mehr als vier Wochen insbesondere zur Vornahme der Diagnostik in Vorbereitung auf die eigentliche Behandlung zuzubilligen, deren Durchführung ohne begleitendes Untersuchungs- und Behandlungsangebot hinzunehmen ist.

2. Auch im Falle einer Rückverlegung aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt in eine JVA ist der Vollzugsverwaltung ein solcher Organisationszeitraum von in der Regel nicht mehr als vier Wochen insbesondere für die Vorbereitung und Umsetzung der weiteren Betreuung unter Berücksichtigung der in der Sozialtherapeutischen Anstalt ausgesprochenen Behandlungsempfehlung zuzubilligen.

**Zu 2. 1 Vollz (Ws) 155/19      Beschluss vom 14.05.2019**  
**Maßregelvollzug; Gewährung eines Einzelzimmers; Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung**

1. Im Maßregelvollzug besteht grundsätzlich kein Anspruch eines Untergebrachten auf die Gewährung eines Einzelzimmers (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.11.2007 - 2 BvR 2354/04 -; OLG Naumburg, Beschluss vom 09.08.2004 - 1 Ws 652/03 -, jew. zit. n. juris) und steht der Vollzugsanstalt bei der Entscheidung, welcher Untergebrachte ein Einzelzimmer erhält, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbares Ermessen zu (vgl. Senat, Beschluss vom 20.01.2005 - 1 Vollz (Ws) 147/04 -; OLG Nürnberg, Beschluss vom 09.09.2008 - 2 Ws 416/08 -, OLG Celle, Beschluss vom 01.06.2004 - 1 Ws 102/04 (StrVollz) -, OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.08.2000 - 3 Ws 596/00 -, jew. zit. n. juris). Es besteht keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen bezüglich des Maßregelvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen abzuweichen.

2. Hinsichtlich eines bereits langjährig im Maßregelvollzug untergebrachten Betroffenen, für den keine therapie- und sicherheitsrelevanten Gründe gegen eine Einzelzimmerunterbringung sprechen, ist als einer der Gesichtspunkte, den die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat, neben einzelfallbezogenen Gesichtspunkten und dem Gleichheitsgrundsatz insbesondere auch die Dauer der bisherigen Freiheitsentziehung in Ansatz zu bringen und im Rahmen der Ermessensausübung erkennbar und besonders sorgfältig mit den übrigen relevanten Aspekten abzuwägen (vgl. OLG Nürnberg, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.; OLG Frankfurt, a.a.O.).

**Zu 3. 1 Vollz (Ws) 218/19      Beschluss vom 07.05.2019**  
**Vollzug der Sicherungsverwahrung; Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eines unzuständigen Gerichts; keine Anwendung des § 299 StPO bei einem mehrmonatigen Langzeitausgang**

Die Ausnahmegvorschrift des § 299 Abs. 1 StPO, nach welcher es einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Betroffenen auch eröffnet ist, die Rechtsbeschwerde gemäß § 118 Abs. 3 StVollzG in Strafvollzugssachen zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in welcher er inhaftiert ist, findet keine Anwendung, wenn ein Betroffener, gegen den die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

sich im Zeitpunkt der Protokollierung der Rechtsbeschwerde im mehrmonatigen Langzeitausgang befindet, der so ausgestaltet ist, dass der Betroffene eine eigene Wohnung nutzt und er sich nur in zumeist einwöchigen Abständen kurzzeitig in der JVA melden muss, die er dann umgehend wieder verlassen kann. Durch die Aufnahme der Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eines unzuständigen Gerichts wird die notwendige Form bzw. die Frist nicht gewahrt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.12.2018 - III-4 RVs 157/18 -, juris).

**Zu 4. 1 Vollz (Ws) 392/19            Beschluss vom 29.08.2019**  
**Strafvollzug; Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bei unzureichenden tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer**

1. Über die in § 116 StVollzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinaus ist die Rechtsbeschwerde auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 28.10.2014 - III-1 Vollz(Ws) 497/14 -, Beschluss vom 12.11.2013 - III-1 Vollz(Ws) 517/13 -, jew. zit. n. juris). Um eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht zu ermöglichen, müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergegeben werden.

2. Wird der von einem Strafgefangenen beabsichtigte Kauf der DVD eines Spielfilms mit der Altersfreigabe FSK 12 mit der Begründung abgelehnt, dass sich eine emotionale Überforderung des Gefangenen aufgrund seiner eigenen Biografie und den daraus eventuell resultierenden Parallelen zum Inhalt des Spielfilms nicht ausschließen lasse und sich der Inhalt des Films kontraproduktiv für die Aufarbeitung seiner Persönlichkeitsproblematik sowie seiner Sexualdelinquenz darstellen könne, erfordert dies konkrete Angaben insbesondere dazu, welcher in dem Spielfilm auftauchende Umstand in welcher Art und Weise eine Parallele zu welchem Punkt in der Biografie des Strafgefangenen hat und welche konkreten Folgen ein Anschauen dieses Spielfilms für ihn und die Vollzugsziele hätte.

**Zu 5. 1 Vollz (Ws) 415/19            Beschluss vom 24.09.2019**  
**Maßregelvollzug; medizinische Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassfähigkeit; Anforderungen an den Überzeugungsversuch i.S.d. § 17a Abs. 2 Nr. 2 MRVG NRW**

1. Der nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 MRVG NRW erforderliche Versuch, vor einer auf die Erreichung der Entlassfähigkeit eines im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug Untergebrachten gerichteten medizinischen Zwangsbehandlung mit dem nötigen Zeitaufwand dessen Zustimmung zu erreichen, sowie die insofern im Falle eines gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Feststellungen müssen sich - auch bei einer wiederholten Anordnung dieser Maßnahme - auf die jeweils konkret beabsichtigte Behandlung beziehen (Fortführung Senat, Beschluss vom 03.12.2018 - III-1 Vollz(Ws) 311/18 -, juris).

2. Die Anforderungen an den zeitlichen Umfang und die übrige Ausgestaltung des Überzeugungsversuchs im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 MRVG NRW hängen stark vom jeweiligen Krankheitsbild im Einzelfall sowie von der

Art der beabsichtigten ärztlichen Zwangsmaßnahme ab. Jedenfalls bei der geplanten Verabreichung von Psychopharmaka erscheint ein nur einmaliger Überzeugungsversuch im Sinne eines einzigen dokumentierten Gesprächskontakts grundsätzlich keinesfalls ausreichend; vielmehr erfordert der für solche Versuche zumindest nötige Zeitaufwand mindestens drei solcher an verschiedenen Tagen auf die konkret beabsichtigte Medikation bezogenen Gesprächsversuche.

**Zu 6. 1 Vollz(Ws) 425/19                      Beschluss vom 27.08.2019**  
**Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit; kein Erfordernis einer bestimmten Mindestverbüßungsdauer**

1. Die Frage der Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit richtet sich im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich nach der Vorschrift des § 53 Abs. 3 StVollzG NRW mit der Folge, dass allein die Frage maßgeblich ist, ob infolge langjähriger Inhaftierung Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohen (vgl. Senat, Beschluss vom 14.12.2017 - III-1 Vollz(Ws) 441/17 -, juris).

2. Hingegen ist das Verhalten des Betroffenen im Vollzug, insbesondere seine Mitarbeitsbereitschaft und seine Auseinandersetzung mit der eigenen Delinquenz, grundsätzlich ohne Belang, soweit daraus nicht ggfls. Rückschlüsse auf die Erforderlichkeit besonderer den Zweck der Ausführungen gefährdender Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW gezogen werden können.

3. Auch bedarf es zur Beanspruchung einer Ausführung zur Lebenstüchtigkeit keiner bestimmten Mindestverbüßungsdauer. Eine solche ist weder gesetzlich geregelt noch mit der hierzu vom Ministerium der Justiz NRW erlassenen und für den Vollzug bindenden Richtlinie für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit - RV d. JM vom 14.06.2017 (4511 - IV. 28) – vereinbar.

**Zu 7. 1 Vollz(Ws) 433/19                      Beschluss vom 27.08.2019**  
**Vollzug der Sicherungsverwahrung; Aufnahme von Rufnummern in die Telefonliste eines sog. Telekommunikationssystems**

1. Der Vollzugseinrichtung steht hinsichtlich der Entscheidung, einem Sicherungsverwahrten über seinen Anspruch, ihm durch die Einrichtung vermittelte Telefongespräche zu gestatten (§ 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW), hinaus die Nutzung eines Telekommunikationssystem im Sinne des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW zu erlauben, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbares Ermessen zu (vgl. Senat, Beschluss vom 16.09.2014 - III-1 Vollz(Ws) 446/14 -, juris).

2. Die - von der Vollzugsanstalt konkret darzulegende - Gefahr, dass ein Untergebrachter Vorfälle im Maßregelvollzug am Telefon unzutreffend, verzerrt oder auch bewusst wahrheitswidrig darstellt, kann grundsätzlich Anlass für eine Beschränkung der telefonischen Kommunikation sein, sofern sich diese Beschränkung in der Versagung der Möglichkeit erschöpft, ohne Genehmigung und Vermittlung jedes einzelnen Gesprächs durch die Vollzugseinrichtung telefonieren zu können. Eine derart begründete Beschränkung hinsichtlich der Telefonnummern bestimmter Zeitungen und anderer öffentlicher bzw. öffentlichkeitswirksamer Institutionen scheidet indes aus, wenn nicht ersichtlich ist, warum die befürchteten Folgen einer grob unrichtigen

oder erheblich entstellenden Darstellung von Verhältnissen der Vollzugseinrichtung nicht bereits der Freischaltung anderer Telefonnummern vergleichbarer Institutionen entscheidend entgegenstanden haben.

**Zu 8. 1 Vollz (Ws) 436/19                    Beschluss vom 24.09.2019**  
**Vollzug der Sicherungsverwahrung; Kühlschranks, Gefrierschranks oder Kühl-/Gefrierkombination als Teil der angemessenen Ausstattung eines Zimmers**

Zu der im Sinne des § 15 Abs. 1 SVVollzG NRW angemessenen Ausstattung des Zimmers eines Sicherungsverwahrten dürfte grundsätzlich ein Kühl- und/oder Gefriergerät mit einem Nutzvolumen von insgesamt bis zu 120 Litern gehören, dessen Erwerb - bzw. eine entsprechende Erweiterung der anstaltsseitig zur Verfügung gestellten Kühl- und Gefriermöglichkeiten - ihm daher zu ermöglichen ist. Weder eine durch die JVA im Hinblick auf das räumliche Fassungsvermögen einer dortigen Röntgenprüfanlage vorgegebene Beschränkung der für den Paketempfang zugelassenen Paketmaße noch die Erwägung, dass auch bei nachträglichen Kontrollen der im Zimmer des Betroffenen befindlichen Gegenstände eine aufgrund ihrer Abmessungen tatsächlich nicht mögliche Überprüfung der Kühl-Gefrierkombination mittels der Röntgenprüfanlage erforderlich wäre, rechtfertigen die Entscheidung, dem Betroffenen den Bezug einer solchen Kühl-Gefrierkombination aus sicherer Quelle zu versagen (Ergänzung zu Senat, Beschluss vom 26.10.2017 - III-1 Vollz (Ws) 421/17 -, juris).

**Zu 9. 1 Vollz (Ws) 447-450/19            Beschluss vom 05.09.2019**  
**Strafvollzug; Erhebung eines Haftkostenbeitrags; Ablösung von der Arbeit; Amtsaufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG**

1. Die Frage, ob die Erhebung eines Haftkostenbeitrags gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVollzG NRW ausscheidet, weil ein Strafgefangener unverschuldet an einer Beschäftigung gehindert ist, ist durch eine hinreichende Tatsachenfeststellung zu klären, die ebenso wie der Nachweis eines mit einer Disziplinarmaßnahme belegten Pflichtenverstößes der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

2. Erfolgt die endgültige Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz, weil die Vollzugsanstalt durch ihn begangene Pflichtverletzungen als nachgewiesen ansieht, ist auch die diesbezügliche Überzeugungsbildung gerichtlich voll überprüfbar.

**Zu 10. 4 RVs 128/19                        Beschluss vom 10.12.2019**  
**Bestimmung des Strafrahmens**

1. Zur Bestimmung des Strafrahmens bei einer Tat nach § 177 Abs. 6 StGB, wenn gleichzeitige vertyppte Strafmilderungsgründe vorliegen.

2. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung vom Zeitpunkt der Entstehung an mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sei, ist dem deutschen Recht fremd; bei § 849 BGB handelt es sich um eine bewusste Ausnahmeregelung.

**Zu 11. 4 Ws 264/19                      Beschluss vom 04.12.2019**  
**Rechtsanwalt, Stempel, Unterschrift, privatschriftlich, anwaltliche Unterzeichnung**

Der bloße Stempel eines Rechtsanwalts nebst einer Zeichnung - neben der Unterzeichnung durch den Antragsteller selbst - erfüllt nicht die Anforderungen des § 172 Abs. 3 S. 2 StPO.

**Zu 12. 5 Ws 453 und 454/19            Beschluss vom 07.11.2019**  
**Absehen von der Unterbrechung von Freiheitsstrafen; gesonderter Beschluss über die Aussetzung der vorab zu verbüßenden Freiheitsstrafe**

Über die Aussetzung der vorab zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 StGB muss - außer wenn der Verurteilte die nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung nicht erteilt - ein gesonderter Beschluss getroffen werden. Im Fall des § 454b Abs. 3 StPO ist eine gleichzeitige Entscheidung nach § 57 StGB für sämtliche zu verbüßenden Freiheitsstrafen nicht möglich.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)